

Entwurf

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich (Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich)

Aufgrund des § 13b Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl I 169/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2013¹, in Verbindung mit § 117c Abs. 2 Z 1 ÄrzteG 1998, und des Beschlusses der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am xx.xx.2014 wird verordnet:

§ 1. Die Antragstellerin (der Antragsteller) hat für die in den Angelegenheiten der gemäß §§ 9 bis 11, 13, 32, 33, 35 und 37 und darüber hinaus für die in den Angelegenheiten gemäß § 27 Abs. 11 und § 30 Abs. 2, jeweils hinsichtlich Personen mit Bewilligungen gemäß §§ 32, 33 oder 35, durchzuführenden Verfahren eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr fließt der Österreichischen Ärztekammer zu.

§ 2. Die Gebührenschuld entsteht, sofern §§ 4 und 5 nichts anderes bestimmen, in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren abschließende Erledigung der Österreichischen Ärztekammer der Antragstellerin (dem Antragsteller) zugestellt wird.

§ 3. Die Bearbeitungsgebühr ist innerhalb von drei Wochen nach Entstehen der Gebührenschuld durch Überweisung auf das Konto der Österreichischen Ärztekammer zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr gilt mit dem Zeitpunkt als entrichtet, in dem sie dem Konto der Österreichischen Ärztekammer gutgeschrieben wurde.

§ 4. Unbeschadet der §§ 2 und 3 kann eine Vorauszahlung der voraussichtlich zu entrichtenden Gebührenschuld sofort bei Antragstellung eingehoben werden. Diesfalls entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Vorschreibung. Eine Antragsbearbeitung erfolgt erst nach Entrichtung des vorgeschriebenen Betrages. Für den Zeitraum zwischen der Antragstellung und der Entrichtung des vorgeschriebenen Betrages wird der Fristenlauf für die Beurteilung des maßgeblichen Sachverhaltes und der Erledigung gehemmt. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach der für die Bearbeitung zu erwartenden Tarifposition. Ergibt sich hinsichtlich der voraussichtlich zu entrichtenden Gebührenschuld und der nach Abschluss des Verfahrens zur Anwendung zu bringenden Tarifposition eine Differenz, so sind zu viel bezahlte Beträge rückzuzahlen oder ist die Differenz zwischen Vorauszahlung und tatsächlich zur Anwendung gebrachter Tarifposition nachzufordern und von der Antragstellerin (vom Antragsteller) gemäß §§ 2 und 3 zu bezahlen.

§ 5. Die Bearbeitungsgebühr für die in § 1 angeführten Verfahren ist mit Ausnahme der in §§ 6 und 7 genannten Anträge für jeden verfahrenseinleitenden Antrag gesondert zu entrichten.

§ 6. Ein gemeinsam gestellter Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsstätte (§ 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Ärztegesetz) und Festsetzung einer Ausbildungsstelle (§ 10 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 Ärztegesetz) ist ein Mal zu vergewähren.

¹ Es ist derzeit eine Novelle (PatientenmobilitätsgG) in der parlamentarischen Begutachtung, die voraussichtlich vor Juni 2014 in Kraft treten wird.

§ 7. Ein gemeinsam gestellter Antrag auf Anrechnung von ausländischen Ausbildungszeiten für die Ausbildung zur Ärztin (zum Arzt) für Allgemeinmedizin, Fachärztin (Facharzt) eines Sonderfachs und Additivfachs ist ein Mal zu vergebühren. Werden im Zuge der Ausbildung zur Ärztin (zum Arzt) für Allgemeinmedizin, (Fachärztin) Facharzt oder Additivfach mehrere Anträge zur Anrechnung eingebracht, so ist nur der Erstantrag zu vergebühren. Weitere nachfolgende Anträge für die Anrechnung von Ausbildungszeiten für dieselbe Ausbildung zur Ärztin (zum Arzt) für Allgemeinmedizin, (Fachärztin) Facharzt oder Additivfach sind gebührenfrei.

§ 8. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach dem angeschlossenen, einen Teil dieser Verordnung bildenden Tarif.

§ 9. (1) Zur Wertbeständigkeit werden die in der Anlage angeführten Bearbeitungsgebühren ab 2015 jährlich zum 1. Jänner nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres zu 1. Juli des Vorjahres valorisiert. Die so berechneten Beträge sind kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden.

(2) Der gemäß Abs. 1 aktualisierte Tarif ist auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer zu veröffentlichen.

Schlussbestimmungen

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2014 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr, zuletzt geändert am 17.12.2013, außer Kraft.

Der Präsident

Anlage